

## Solidarische Neu-Regelung der Altersversorgung der MdL

---

Die folgende Neu-Regelung für die Altersversorgung der Mitglieder (MdL) von Sachsen-Anhalt sollte ab der nächsten Legislaturperiode gelten:

### **„Altersvorsorge**

- (1) Ein Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt erhält zur Finanzierung einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen eigenen Altersversorgung einen monatlichen Vorsorgebeitrag.
- (2) Der monatliche Vorsorgebeitrag nach Abs. 1 entspricht für jedes Mitglied des Landtages dem Höchstbeitrag für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Beitrag für die Altersversorgung der Mitglieder des Landtages und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegattinnen beziehungsweise Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerinnen beziehungsweise Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, die vom Präsidium erlassen werden, zu erbringen.
- (4) Der Vorsorgebeitrag wird nicht an Mitglieder des Landtages ausgezahlt, solange sie Mitglieder der Landesregierung sind. Die Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zu dem Kalendermonat, in dem das Mitglied des Landtages aus der Landesregierung ausscheidet. Hat das Mitglied des Landtages bei seinem Ausscheiden hieraus noch kein Anwartschaftsrecht oder noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis erworben, erhält es die ihm nach den Absätzen 1 bis 3 zustehenden Vorsorgebeiträge für die Zeit als Mitglied der Landesregierung nachgezahlt.
- (5) Die Regelungen treten im 9. Landtag von Sachsen-Anhalt in Kraft.“

Diese Regelung ist den einschlägigen Paragrafen des Abgeordnetengesetzes des Sächsischen Landtags nachempfunden, also §13 (1), §14a<sup>1</sup>, aber ohne eine Opt-Out-Klausel wie in Sachsen (§13 (2)).

### **Begründung:**

Bisher lautet die Regelung für Sachsen-Anhalt:

### **„§ 18 Abgeordnetengesetz: Höhe der Altersentschädigung**

- (1) Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 3 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, höchstens jedoch 69 v. H.“

Diese Systemlogik führt zu getrennten Altersversorgungssystemen von Gewählten und Wählerschaft. Dies wird zu Recht als unsolidarisch empfunden und schadet dem Ansehen des Landtags. Die Pensions-Zusagen des Landes Sachsen-Anhalt sind im aktuellen System nicht abhängig von der Entwicklung der Demografie. Wenn z.B. die nächste Generation in Deutschland deutlich kleiner ist als die vorherige, dann hat dies keine Auswirkungen, während alle Rentner und Rentnerinnen unter einer solchen demografischen Entwicklung leiden. Die Pensions-Zusagen des Landes Sachsen-Anhalt an Abgeordnete sind auch nicht abhängig vom Zinsniveau, welches die Rendite von allen privaten Rentenversicherungen

---

<sup>1</sup> <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9477-Abgeordnetengesetz#p13>

## Solidarische Neu-Regelung der Altersversorgung der MdL

---

(inklusive Versorgungswerken) beeinflusst. Auch hier erleben die MdL nicht die Lebensrealität der Wählerinnen und Wähler mit.

Aus diesem abgekoppelten System ergeben sich hohe Pensionsansprüche. Ein:e Abgeordnete:r in Sachsen-Anhalt hat mit 2.621 € nach zwei Legislaturperioden (zehn Jahre) eine deutlich höhere Altersversorgung als ein:e Arbeiter:in oder ein:e Angestellte:r mit gleichem Einkommen nach 10 Jahren, die:der gerade mal einen Rentenanspruch von 816 € erwirbt. (Der:die durchschnittliche Rentner:in mit 408 € nach zehn Jahren Einzahlungen soll hier gar nicht der Maßstab sein). Ein:e Abgeordnete:r, der:die 23 Jahre im Landtag war, bekommt 6.028 € monatlich. Der höchstmögliche Rentenauszahlungsbetrag liegt zur Zeit bei  $90 \times 40,79\text{€}$ , also 3.761,10€ pro Monat – er wird aber nach 45 Jahren erreicht, nicht nach 23 Jahren.

Ein zentrales Merkmal ist dabei der sogenannte „Steigerungssatz“, der bestimmt, wie stark der Pensionsanspruch mit jedem Jahr der Mandatsausübung anwächst. In Sachsen-Anhalt liegt dieser Satz bei jährlich 3 Prozent der jeweiligen Abgeordnetendiät und liegt damit über dem Niveau des Deutschen Bundestages, wo lediglich 2,5 Prozent angesetzt werden (bei vierjähriger Mandatszeit).

### **Auswirkungen auf den Landeshaushalt:**

Die Auswirkungen auf den Landeshaushalt wären positiv.

### **Neue Regelung (Vorsorgebeitrag):**

Vorsorgebeitrag in Höhe des maximalen Renteneinzahlungsbetrag: 1.571,70€ pro Monat

(<https://www.allianz.de/vorsorge/rente/beitrag/#beitragsbemessungsgrenze>)

Wichtig: dieser Beitrag wird aus dem laufenden, d.h. aktuellen Haushalt finanziert, nicht aus einem zukünftigen Haushalt. Es gilt das Prinzip der Periodengerechtigkeit, nach dem jede Generation von Steuerzahlern für „ihre“ Abgeordneten (nun eben inklusive deren Altersversorgung) selbst aufkommen sollte (vgl. <https://abgeordnete-rein-in-die-grv.de/wann-fallen-die-kosten-an-mdl/>)

Kosten für den Steuerhaushalt von Sachsen-Anhalt für ein MdL mit üblicher Verweildauer im Landtag:

$10 \text{ Jahre} * 12 \text{ Monate} * 1.571,70\text{€} = 188.604,00\text{€}$

### **Alte Regelung (Pensionsmodell):**

Monatliche Entschädigung (Diät): 8.736,66€

Bei Steigerungssatz von 3% besteht nach 10 Jahren ein Anspruch auf 30% der Diät:  $0,3 * 8.736,66\text{€} = 2.621,00\text{€}$  = Durchschnittliche Pension (nach 10 Jahren Mandatszeit)

Kosten für den Steuerhaushalt (wenn von gerundeten 19 Jahren bzw. 228 Monaten Lebenserwartung ab Renteneintritt ausgegangen wird):  $228 * 2.621,00\text{€} = 597.588,00\text{€}$

*Annahme: Rest-Lebenserwartung ab dem 65. Lebensjahr): Männer: 17,7 Jahre und Frauen: 20,9 Jahre; im Mittel also circa 19,3 Jahre*

## Solidarische Neu-Regelung der Altersversorgung der MdL

---

Die Umstellung des Altersversorgungssystems führt zu einer erheblichen und dauerhaften Entlastung des Steuerhaushalts. Das bisherige Pensionsmodell verursacht bei einer (durchschnittlichen) zehnjährigen Mandatszeit voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von **597.588** Euro pro Abgeordneter:n. Diese Summe basiert auf einem gesetzlichen Pensionsanspruch von 30 % der aktuellen monatlichen Entschädigung (8.736,66 Euro<sup>2</sup>), berechnet über eine statistisch zu erwartende Bezugsdauer von etwa 19 Jahren (228 Monate)<sup>3</sup> nach Renteneintritt.

Im vorgeschlagenen Vorsorgebeitragsmodell dagegen belaufen sich die Kosten auf lediglich **188.604** Euro pro Abgeordneter:n. Dies ergibt sich aus dem maximalen Renteneinzahlungsbetrag (1.571,70€<sup>4</sup>) und der Dauer der Einzahlung, auch hier gerechnet mit einer durchschnittlichen Mandatszeit von 10 Jahren, also 120 Monaten.

Dies entspricht einer Einsparung von über 68 % pro Einzelfall. Ein wesentlicher Vorteil ist die sofortige Haushaltswirksamkeit: Die Beiträge werden unmittelbar aus dem laufenden Budget finanziert, wodurch keine Versorgungslasten auf kommende Generationen übertragen werden. Letzteres widerspricht unmittelbar dem Prinzip der Generationengerechtigkeit.

---

<sup>2</sup> <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-AbgGST2002rahmen>

<sup>3</sup> <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/sterbetafel.html>

<sup>4</sup> <https://www.allianz.de/vorsorge/rente/beitrag/#beitragsbemessungsgrenze>